

Antrag auf Förderung in Kindertagespflege gem. § 24 SGB VIII und verbindliche Erklärung zum Einkommen

An die Stadtverwaltung Aachen
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule (FB 45/110.030)
Mozartstraße 2–10
52058 Aachen

Hiermit stelle/n ich/wir einen Antrag auf Förderung in Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII für das Kind:

Name:		Vorname:		geb. am:	
Straße/Nr.:		Plz/Ort:		Geschlecht:	
Nationalität:		Email*:			
		Tel.*:			

*freiwillige Angabe

Das Kind lebt bei (bitte ankreuzen):

☐ den Eltern
 ☐ dem Vater
 ☐ der Mutter
 ☐ Pflegeeltern

Angaben zur/zu den Person/en, bei der/denen das Kind lebt:

Vater()/ Mutter()

Name:		Vorname:		geb. am:	
Straße/Nr.:		Plz/Ort:			

Vater()/ Mutter()

Name:		Vorname:		geb. am:	
Straße/Nr.:		Plz/Ort:			

Angaben zu Geschwisterkindern, die zeitgleich in einer Tagespflege, Kindertagesstätte oder OGS angemeldet sind

Name:		Vorname:	
Geboren am:		Einrichtung:	
Name:		Vorname:	
Geboren am:		Einrichtung:	
Name:		Vorname:	
Geboren am:		Einrichtung:	

Tagespflegeperson (falls schon bekannt):

Name:		Vorname:		geb. am:	
Straße/Nr.:		Plz/Ort:			

Zusätzliche Erklärung bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben!

Folgende Voraussetzung/en ist /sind bei mir/uns erfüllt:

- ☐ Ich/wir gehe/n einer Erwerbstätigkeit nach oder werde/n einer Erwerbstätigkeit nachgehen. (Arbeitgeberbescheinigung/en ist/sind beizufügen! Stundenumfang ist zu benennen!)

☐ Ich/wir bin/sind Arbeit suchend gemeldet. (Bescheinigung/en ist/sind beizufügen!)

☐ Ich/wir befinde/n mich/uns in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung Hochschulausbildung. (Bescheinigung/en ist/sind beizufügen!)

☐ Die Betreuungsleistung in Kindertagespflege ist für das o. a. Kind für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten. (Bescheinigung oder Gutachten ist/sind beizufügen!)

ODER

ODER

ODER

ODER

Das Tagespflegeverhältnis beginnt am:			
Es umfasst einen wöchentlichen Stundenumfang von:			
Das Tagespflegeverhältnis endet voraussichtlich am:			
Zuvor findet eine Eingewöhnung statt in der Zeit vom:		bis:	

Verbindliche Erklärung zum Einkommen

Der/die Eltern/teil(e), bei dem/denen das Kind lebt, erklärt/erklären nachstehend sein/ihr Einkommen:

(Beitragspflichtiger Elternteil im o. a. Sinne sind alle Elternteile, die dauerhaft mit dem Kind zusammen leben unabhängig vom Sorgerecht, einer Ehe/eingetragenen Lebenspartnerschaft oder einem praktiziertem Wechselmodell)

Zugehörigkeit zum besonderen Personenkreis gemäß § 3 Abs. 1 Satz 6 der städtischen Beitragssatzung:

Beziehen Sie Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht Ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle

eine Abfindung zu oder sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern?

Gefragt wird nach Berufen wie z. B. Beamter/in; Richter/in oder Berufs- und Zeitsoldat/in etc.)

In den oben beschriebenen Fällen ist dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Erklärung: (Bitte unbedingt markieren)

Ich gehöre zu dem in o. a. Absatz beschriebenen Personenkreis:

a) Vater/Mutter: ja nein

b) Vater/Mutter: ja nein

Bei Anmeldung und danach auf Verlangen, haben die Beitragspflichtigen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) mit der Ausnahme, dass Kinderbetreuungskosten im Sinne des EStG nicht abzugsfähig sind.

Zum Einkommen gehören u.a.:

- Bruttoeinkommen aus nichtselbständiger Arbeit (nachzuweisen durch eine aktuelle Lohn-, Bezüge- bzw. Gehaltsabrechnung (auch 450 € - Jobs) des aktuellen oder die Dezemberlohnabrechnung des vergangenen Kalenderjahres)
- Einkommen aus Selbständigkeit, Gewerbebetrieb oder freiberuflicher Tätigkeit (nachzuweisen durch den Steuerbescheid)
- Einkommen aus Kapitalerträgen oder aus Vermietung und Verpachtung (nachzuweisen durch den Steuerbescheid)
- Lohnersatzleistungen (z.B. Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Arbeitslosengeld I, Krankengeld; nachzuweisen durch die entsprechenden Bescheide)
- Sozialleistungen (z.B. Wohngeld, Arbeitslosengeld II, Asylbewerberleistungen, Kinderzuschlag; nachzuweisen durch die entsprechenden Bescheide)
- Unterhalt/ Unterhaltsvorschuss (nachzuweisen durch ein Urteil, einen Bescheid oder Kontoauszüge)
- BaföG (nachzuweisen durch den Bescheid)
- Rente (Rentenbescheid)
-

Negative Einkünfte aus einer (anderen) Einkommensart sind **nicht** abzuziehen. Positive Einnahmen eines Elternteils sind **nicht** mit negativen Einnahmen des anderen Elternteils zu verrechnen.

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ergeben sich in der Regel aus Ihrer Lohnabrechnung oder lassen sich errechnen aus Ihrer **Steuerbescheinigung/Steuerbescheid**, wobei hier noch die Werbungskosten (bzw. die Werbungskostenpauschale von z. Zt. 1.000,-€ je Arbeitnehmer_in) abzuziehen sind.

Zu den sonstigen Einkünften gehören alle Geldbezüge (einschließlich des Elterngeldes, sofern es den Freibetrag von 150,00 € bzw. 300,00 € monatlich überschreitet), unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind (**auch 450,- € Jobs**), die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der (volle) Elternbeitrag gefordert wird.

Bei Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. SGB XII) sind diese für das maßgebende Kalenderjahr zu ermitteln. Als Nachweis dient der neueste Leistungsbescheid (mit komplettem Berechnungsbogen). Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, für das der (volle) Elternbeitrag zu zahlen ist, sind hinzuzurechnen.

Für das **dritte** und **jedes weitere** Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz für diese Kinder zu gewährenden Freibeträge vom ermittelten Einkommen abzuziehen. Die **Anzahl** der auf meiner/unserer Steuerkarte/n -bescheinigung(en) eingetragenen Kinderfreibeträge beträgt: _____ für _____ Kind(er).

Nicht den Einkünften hinzuzurechnen sind das Kindergeld, Kinderbaugeld, Elterngeld bis zum Freibetrag von 150 € bzw. 300 €/ sowie das Pflegegeld aus der sozialen Pflegeversicherung.

Im Folgenden darf ich Sie bitten, sich selbst einer Einkommensstufe für das aktuelle Kalenderjahr zuzuordnen und diese in der nachfolgenden Tabelle zu markieren.

Hierbei handelt es sich zunächst um eine Prognose. Eine Überprüfung erfolgt in den Nachfolgejahren. Bitte kalkulieren Sie bei Ihrer Einkommensprognose auch Ihre Arbeitsaufnahme im Anschluss an die Elternzeit oder Arbeitslosigkeit oder im Rahmen eines Stellenwechsels ein. Sollten Sie Unterstützung benötigen, darf ich Sie bitten aussagekräftige Unterlagen einzureichen.

bis Anzahl Wochenstunden/ Einkommen bis	Beitragstabelle für Kinder unter 3 Jahren							
	10	15	20	25	30	35	40	45
28.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
40.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
54.000,00 €	42,00 €	75,00 €	91,00 €	95,00 €	100,00 €	104,00 €	106,00 €	109,00 €
68.000,00 €	95,00 €	170,00 €	232,00 €	245,00 €	258,00 €	271,00 €	280,50 €	290,00 €
87.000,00 €	105,00 €	190,00 €	244,00 €	261,00 €	278,00 €	295,00 €	311,50 €	328,00 €
105.000,00 €	115,00 €	212,00 €	289,50 €	305,00 €	320,50 €	336,00 €	357,00 €	378,00 €
120.000,00 €	125,00 €	234,00 €	344,50 €	360,00 €	375,50 €	391,00 €	412,00 €	433,00 €
über 120.000,00 €	135,00 €	256,00 €	399,50 €	415,00 €	430,50 €	446,00 €	467,00 €	488,00 €

bis Anzahl Wochenstunden/ Einkommen bis	Beitragstabelle für Kinder ab 3 Jahren							
	10	15	20	25	30	35	40	45
28.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
40.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
54.000,00 €	24,00 €	27,00 €	29,00 €	33,00 €	37,00 €	41,00 €	52,00 €	64,00 €
68.000,00 €	58,00 €	80,00 €	102,50 €	109,00 €	115,50 €	122,00 €	155,00 €	188,00 €
87.000,00 €	68,00 €	100,00 €	131,50 €	141,00 €	150,50 €	160,00 €	204,00 €	248,00 €
105.000,00 €	78,00 €	134,00 €	189,50 €	200,00 €	210,50 €	221,00 €	273,50 €	326,00 €
120.000,00 €	88,00 €	166,00 €	244,50 €	255,00 €	265,50 €	276,00 €	328,50 €	381,00 €
über 120.000,00 €	98,00 €	199,00 €	299,50 €	310,00 €	320,50 €	331,00 €	383,50 €	436,00 €

() Ich möchte den höchsten Elternbeitrag zahlen und/oder befinde mich in der höchsten Einkommensstufe

(In diesem Falle sind keine Einkommensnachweise einzureichen.)

Mir/uns ist bekannt:

1. dass ich/wir das Informationsblatt mit den z. Zt. geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Kenntnis genommen habe/n (die Satzung ist nachlesbar bei www.aachen.de unter dem Suchbegriff „Elternbeiträge“).
2. dass jährlich eine Einkommensüberprüfung stattfindet und Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, unverzüglich anzugeben sind.
3. dass ich/wir verpflichtet bin/sind, Beiträge zu ersetzen, die ich/wir zu wenig bezahlt habe/n, wenn mein/unser Beitrag zu gering festgesetzt worden ist, weil ich/wir falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Änderung nicht mitgeteilt habe/n.
4. dass ich/wir verpflichtet bin/sind, den höchstmöglichen Elternbeitrag gemäß der o. a. Tabelle zu zahlen, soweit ich/wir keine Angaben zum Einkommen gemacht oder belegt habe/n, oder wenn ich/wir die Angaben oder Belege zum Einkommen, die von mir/uns verlangt wurden, verweigere/n.
5. dass generell in der Einkommensstufe **über** 120.000 € ein Nachweis **nicht** erforderlich ist.
6. dass (auch rückwirkend) ab dem Aufnahmemonat des Kindes in der Einrichtung ein Leistungsbescheid erteilt wird und darüber hinaus keine gesonderte "Rechnungsstellung" von Elternbeiträgen erfolgt.
7. dass bei An- und Abmeldungen während des laufenden Kindergartenjahres dem durch die Satzungen vorgegebenen Termin entsprechend der jeweilige volle Monatsbeitrag zu entrichten ist und dass An- und Abmeldungen zum Beginn bzw. Ende des Kindergartenjahres unbeachtlich der Lage und Dauer der in der Einrichtung gültigen Sommerferienzeitregelung ausschließlich zum 01.08. (Anmeldung) bzw. zum 31.07. (Abmeldung) erfolgen können.
8. dass Anträge auf Elternbeitragsübernahme gemäß der o. a. Satzungen bei Bedarf **gesondert** gestellt werden müssen.
9. dass ich die Erklärung zum Datenschutz zur Kenntnis genommen habe und diese nachlesbar bei www.aachen.de unter dem Suchbegriff „Elternbeitrag Datenschutz“ ist.
10. dass ich jegliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitteilen muss, insbesondere Einkommensänderungen und Adressänderungen

Ich/Wir versichere/versichern, dass meine/unsere Angaben richtig und vollständig sind.

Die notwendigen Nachweise sind als Anlage beigelegt.

(Bitte ausschließlich **Kopien** verwenden, die Rücksendung eingeschickter Originale ist **nicht** möglich)

Ort, Datum

Unterschrift des Vaters/ der Mutter

Ort, Datum

Unterschrift des Vaters/ der Mutter

(Bei gemeinsamer Erklärung der Eltern sind **beide** Unterschriften erforderlich!)

An die Stadtverwaltung Aachen
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule (FB 45/110.030)
Mozartstraße 2-10;
52058 Aachen

Bescheinigung über das Beschäftigungsverhältnis

(nur auszufüllen für alle Elternteile bei Betreuung des
Kindes vor dem ersten Lebensjahr)

Vom Arbeitgeber auszufüllen!

<u>Arbeitnehmer in</u>	
Name:	
Vorname:	
Anschrift:	
Geburtsdatum:	
Wöchentliche Stundenzahl:	ab:
☐ Vollzeit	ab:
☐ Teilzeit	

Ort, Datum
Arbeitgeber

Unterschrift und Stempel